



St. Gallen, 20. Juli 1993

Gemeinderat  
9240 Uzwil

### Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindegammann  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung einge-  
reicht:

- Baulinienplan (Gewässerabstand) Dammstrasse - Fabrikstrasse
- Baulinienplan (Wald- und Gewässerabstand) Sportstrasse - Büelhof
- Baulinienplan (Gewässerabstand) Marktstrasse - Nationalstrasse N1

Die Baulinienpläne sehen innerhalb des überbauten Gebietes vorab eine differenzierte Regelung des Gewässerabstandes gegenüber der Uze vor. Der gesetzliche Abstand von 10 m (vgl. Art. 59 Abs. 1 BauG) wird teilweise belassen, teilweise auf 5 m bzw. 7 m herabgesetzt. Im Bereich der Verzweigung Bahnhofstrasse - Sportstrasse findet sich entlang der Uze eine grössere Bestockung. Dieser gegenüber soll der gesetzliche Waldabstand von 25 m (Art. 58 Abs. 1 BauG) auf 10 m bzw. 20 m herabgesetzt werden.

Die Prüfung ergibt, dass die eingereichten Pläne grundsätzlich recht- und zweckmässig sind. Es sind indes folgende Präzisierungen erforderlich:

1. Auf dem Grundstück Nr. 166 soll der Gewässerabstand auf ungefähr 3 m herabgesetzt werden. Hintergrund für die Besserstellung dieses Grundeigentümers ist der Umstand, dass dieser noch eine Garage erstellen möchte. Sie haben in Ihrem Einspracheentscheid der verkürzten Gewässerabstandslinie zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass das Gartenhaus, das auf dem fraglichen Grundstück unmittelbar an der Uze steht, entschädigungslos entfernt wird. Der Grundeigentümer hat am 17. Mai 1993 eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch unterzeichnet. Da es sich insgesamt um eine Verbesserung der heutigen Situation handelt, kann auch das Amt für Umweltschutz dem Gewässerabstand von 3 m zustimmen.

2. Auf dem Baulinienplan Sportstrasse - Büelhof ist eine Bestockung eingezeichnet. Im östlichen Teil wird diese als Wald bezeichnet, im westlichen als Ufergehölz. Dementsprechend wird im östlichen Teil eine Waldabstandslinie (10 m bzw. 20 m) ausgeschrieben, im westlichen Teil eine Gewässerabstandslinie.

a) Mit dem Baulinienplan sollen die baulichen Möglichkeiten im Grenzbereich Waldareal - Bauzonen erweitert werden. Nach Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0; abgekürzt WaG) ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gestützt auf rechtskräftige Waldfeststellungen sind in den Bauzonen die Waldgrenzen einzutragen (Art. 13 Abs. 1 WaG). Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

b) Diese Waldfeststellung ist im fraglichen Abschnitt noch nicht erfolgt. Dabei wird sich auch zeigen, ob die im Baulinienplan eingezeichnete Abgrenzung Waldareal/Ufergehölz rechtlich haltbar ist. Hinzu kommt, dass die fragliche Baulinie im Einspracheverfahren auf einer Länge von ungefähr 500 m geändert wurde. Eine Neuauflage ist deshalb ohnehin unumgänglich. Die abschliessende Beurteilung der vorgesehenen Waldabstandslinie muss deshalb zurückgestellt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die abschliessende Beurteilung der Waldabstandslinie auf dem Baulinienplan Sportstrasse - Büelhof wird zurückgestellt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi  
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen
- Amt für Umweltschutz, Gewässerbau und -unterhalt
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)